

## Fütterung und KIRRung in den Bundesländern

### REGELUNGEN DES LANDESJAGDGESETZES

### WEITERE REGULUNGEN



BADEN-WÜRTTEMBERG

#### Fütterung

- » Hegeziel (§ 1 Abs. 2 BJG) nicht gefährden
- » Schalenwild nur von 1.12. bis 31.3. zu füttern; außerhalb: auf Anordnung der UJB (§ 19)
- » Wildentenfütterung nur mit Erlaubnis der UJB (§ 19)
- » Ablenkungsfütterungen: ganzjährig zulässig; andere als die bestimmte Wildart sind auszuschließen (Sonderregel: Wildenten) (§ 20)

#### KIRRung

- » Während der Jagdzeit ab 1.9. erlaubt (§ 20)



Foto: Reinhard Schneider

#### § 2 und § 3 LjagdG DVO

##### Missbräuchliche Fütterung

- » Gefährdung des Hegeziels (§ 1 Abs. 2 BJG) durch Fütterung
- » Verwendung nicht artgerechter Futtermittel: andere außer Heu, Grünfuttersilage, Rüben, einheimisches Obst (wiederkäuendes Schalenwild); andere außer Mais (Schwarzwild)
- » Ohne Vorrichtung gegen andere Wildarten als die bestimmte
- » Futtergabe außerhalb fester Einrichtungen
- » Verwendung verdorbener Futtermittel oder von Erzeugnissen mit tierischem Eiweiß (ausgenommen: Teile gesunden Wildes)

##### Missbräuchliche Ablenkungsfütterung

- » Gefährdung des Hegeziels (§ 1 Abs. 2 BJG) durch Fütterung
- » Im Übrigen siehe „Missbräuchliche Fütterung“ (aber: Wiederkäuendes Schalenwild kann auch mit anderen Futtermitteln gefüttert werden)
- » Ablenkungsfütterung ohne erkennbaren Schutzzweck
- » Für Schwarzwild weniger als 300 m innerhalb des Waldes

##### Missbräuchliche KIRRung

- » Siehe „Missbräuchliche Fütterung“: aber keine festen Fütterungen nötig
- » Mehr als 10 (wiederkäuendes Schalenwild) oder 3 Liter (Schwarzwild) Futtermittel je Einrichtung
- » Mehr als eine SchwarzwildkIRRung je angefangene 50 ha Jagdfläche
- » Für Schwarzwild zugängliche, beschickte Luderplätze
- » Nicht abgedeckte Futtermittel an SchwarzwildkIRRung



BAYERN

#### Fütterung

- » Hegeziel (§ 1 Abs. 2 BJG) darf nicht gefährdet werden
- » Revierinhaber zur Notzeitfütterung verpflichtet (gilt nicht bei Rotwild) (§ 43)
- » Bei Verpflichtungsverstoß Ersatzvornahmerecht der Jagdbehörde (§ 43)

#### KIRRung

- » Keine Regelung

#### § 23a AVBayJG

##### Fütterung

- » Verwendung artgerechter Futtermittel
- » Verbot der Fütterung außerhalb der Notzeit (ausgenommen: Schwarzwildablenkung)
- » Darf nicht die Schutzfunktion des Waldes beeinträchtigen
- » Verwendung von Erzeugnissen mit tierischen Proteinen oder Fetten untersagt

##### Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes

##### KIRRung

- » Leitsatz-Empfehlung 1 KIRRung je 100 ha Revierfläche beschickt mit ca. 1 kg artgerechten Material wie Getreide (einschl. Mais)
- » KIRRgut: Getreide, Mais und Waldfrüchte



BERLIN

#### Fütterung

- » Pächter in Notzeiten verpflichtet, Wild Zugang zu natürlicher Äsung und Wasser zu verschaffen (§ 34)
- » Notzeiten werden von der Jagdbehörde bestimmt (§ 34)
- » Außerhalb der Notzeit Fütterung verboten (gilt nicht für Ablenkungsfütterungen) (§ 34)

#### KIRRung

- » KIRRung von Schwarzwild zulässig (§ 34)

#### Keine zusätzlichen Regelungen



BRANDENBURG

#### Fütterung

- » Fütterungen außerhalb der Notzeit verboten (gilt nicht für Ablenkungsfütterungen) (§ 41)
- » Ablenkungsfütterungen binnen dreier Werkstage bei UJB anzuzeigen (§ 41)
- » Artgerechte und angemessene Niederwildfütterung erlaubt; Futteraufnahme durch Schalenwild auszuschließen (§ 41)
- » Notzeiten werden von UJB bestimmt; Revierinhaber verpflichtet, Wild ausreichend Zugang zu Nahrung und Wasser zu verschaffen (§ 41)
- » Ersatzvornahmerecht der UJB (§ 41)

#### KIRRung

- » Kirren erlaubt (§ 41)

#### § 7 DVO JG

##### Fütterung

- » Fütterung als „Erhaltungsfütterung“ in Notzeiten
- » Verwendung ausschließlich von Rau- und Saftfutter (wiederkäuendes Schalenwild); kein Kraftfutter
- » Ausschluss anderer als der bestimmten Art von Fütterung
- » Ablenkungsfütterung nur bei aufgetretenen Wildschäden und als letztes Mittel






##### KIRRung

- » Material nur in geringer Menge und nach gänzlicher Aufnahme auszubringen
- » KIRRgut: Getreide, Eicheln, Bucheckern, Kastanien, Hackfrüchte und Gartenbauprodukte
- » Verbot von Silage als KIRRmaterial
- » Verbot mechanischer Fütterungseinrichtungen
- » Verbot von Fütterungen und KIRRungen in Biotopen nach Landesnaturschutzgesetz

## Fütterung und KIRRUNG in den Bundesländern

### REGELUNGEN DES LANDESJAGDGESETZES

### WEITERE REGULUNGEN

	REGELUNGEN DES LANDESJAGDGESETZES	WEITERE REGULUNGEN
 <b>BREMEN</b>	<p><b>Fütterung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» Fütterungsverbot von 1.5. bis 15.10. (Ausnahmen: Wild leidet Not/ Eingewöhnung ausgesetzten Wildes) (§ 31)</li> <li>» Fütterungspflicht in Notzeiten und Ersatzvornahmerecht bei Verstoß durch Jagdbehörde (§ 31)</li> <li>» Ablenkungsfütterungen in Verbotszeit nur mit Genehmigung der Jagdbehörde (§ 31)</li> </ul> <p><b>KIRRUNG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» grundsätzlich ganzjährig möglich (§ 31)</li> <li>» in der Zeit 1.5. bis 15.10. „gelegentliches“ Kirren von Schwarzwild, Fuchs und Waschbär erlaubt (§ 31)</li> </ul>	<p><b>Keine zusätzlichen Regelungen</b></p>
 <b>HAMBURG</b>	<p><b>Fütterung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» Nur in Notzeiten erlaubt; Ausnahmen durch zuständige Behörde möglich (§ 25)</li> <li>» In geschützten Gebieten nach Landesnaturschutzgesetz, Fütterung nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde (§ 25)</li> </ul> <p><b>KIRRUNG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» Keine Regelung</li> </ul>	<p><b>Keine zusätzlichen Regelungen</b></p>
 <b>HESSEN</b>	<p><b>Fütterung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» Fütterung von Schalenwild mit artgerechtem Rau- und Saftfutter vom 1.1. bis 30.4. zulässig (§ 30)</li> <li>» Darf nicht das Hegeziel (§ 1 Abs. 2 BJG) gefährden (§ 30)</li> <li>» Ablenkungsfütterung von Schwarzwild mit Getreide und Mais ganzjährig zulässig; unzugänglich für anderes Schalenwild (§ 30)</li> </ul> <p><b>KIRRUNG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» KIRRUNG von Schwarzwild unzugänglich für anderes Schalenwild mit Genehmigung der Jagdbehörde (§ 30)</li> <li>» KIRRMATERIAL: heimisches Getreide und Mais (§ 30)</li> </ul>	<p><b>WildFüttV HE</b></p> <p><b>Fütterung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» Wiederkäuendes Schalenwild: Heu, Rüben und Silage. Letztere stets mit Raufutter gemischt</li> <li>» Schwarzwildablenkungsfütterung heimisches Getreide sowie Mais; anderen Wildarten unzugänglich; nur in geschlossenen Waldgebieten von mind. 100 ha; mind. 200 m Abstand vom Waldrand</li> <li>» Beseitigung aller Futtermittel spätestens bis 30. April</li> <li>» Verbot der Ausbringung verdorbener Futtermittel</li> <li>» Bei der Darreichung von „Erhaltungsfutter“ ruht die Jagd auf wiederkäuendes Schalenwild</li> </ul> <p><b>KIRRUNG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» KIRRUNGEN genehmigungspflichtig</li> <li>» Ausschließliche Verwendung von heimischem Getreide und Mais</li> <li>» KIRRMATERIAL darf nur Schwarzwild zugänglich sein</li> <li>» Befristung und Auflagen bei KIRRGENEHMIGUNG möglich</li> </ul>
 <b>MECK.-VORP.</b>	<p><b>Fütterung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» Fütterungspflicht in witterungsbedingten Notzeiten; angemessenes und artgerechtes Futtermaterial (§ 18)</li> <li>» Ersatzvornahme bei Pflichtverstoß des Revierinhabers durch Jagdbehörde (§ 18)</li> <li>» Fütterung von Schalenwild außerhalb festgelegter Notzeiten ohne Genehmigung der Behörde verboten (§ 18)</li> </ul> <p><b>KIRRUNG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» „Gelegentliches Ankirren“ von Schwarzwild mit nicht mehr als 3 kg KIRRMATERIAL erlaubt (§ 18)</li> <li>» KIRRMATERIAL: Mais, Getreide oder Baumfrüchte</li> </ul>	<p><b>Keine zusätzlichen Regelungen</b></p> <p><b>Siehe NLPJagdVO M-V</b>  <b>Sonderregelungen für Nationalparke</b></p>
 <b>NIEDERSACHSEN</b>	<p><b>Fütterung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» In Notzeiten ist für eine artgerechte Nahrung zu sorgen; die Jagd hat zu ruhen (§ 32)</li> <li>» Von 1.1. bis 30.4. darf auch außerhalb der Notzeit gefüttert werden; die Jagd außer auf Schwarzwild hat zu ruhen (§ 32)</li> <li>» Ablenkungsfütterung von 1.5. bis 31.12. zulässig; bei Schalenwild genehmigungspflichtig (ebenso: Eingewöhnungsfütterung) (§ 32)</li> <li>» „Schaufütterung“ in Fremdenverkehrsgebieten ganzjährig mit Genehmigung der Jagdbehörde möglich (§ 32)</li> <li>» Kein Futtermaterial mit tierischen Fetten oder Proteinen (§ 33a)</li> </ul> <p><b>KIRRUNG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» Artgerechtes KIRRMATERIAL in geringen Mengen (§ 33)</li> <li>» Ohne Verwendung technischer Hilfsmittel (§ 33)</li> <li>» Kein KIRRMATERIAL mit tierischen Fetten oder Proteinen (Ausnahme: Aufbrüche für Fuchs, Waschbär, Marderhund, Mink) (§ 33a)</li> </ul>	<p><b>§ 32 und § 33 AB-NJagdG</b></p> <p><b>Fütterung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» Notzeit, wenn „Wild nicht nur an wenigen Tagen keine ausreichende Nahrung aufnehmen kann“</li> <li>» Artgerechtes Futter in geringstmöglicher Menge (für Schalenwild: Feld-, Baum-, und Waldfrüchte, Heu, Silage jeweils ohne Kraftfutter)</li> </ul> <p><b>KIRRUNG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» Maximal 4 kg heimischer Wald-, Feld- und Baumfrüchte auf 1 bis 2 KIRRSTELLEN je 75 ha zusammenhängender Jagdfläche</li> <li>» KIRRMATERIAL ausschließlich auf Boden, zugedeckt und ohne weitere Vorrichtungen auszubringen</li> <li>» Erneute Beschickung erst bei restloser Aufnahme</li> </ul>

## Fütterung und KIRRung in den Bundesländern

### REGELUNGEN DES LANDESJAGDGESETZES

### WEITERE REGULUNGEN



NORDRHEIN-WESTFALEN

#### Fütterung

- » Revierinhaber in witterungs- oder katastrophenbedingten Notzeiten zu Fütterung verpflichtet; Ersatzvornahmerecht der UJB (§ 25)
- » Schalenwild darf nur in der Zeit vom 1.12. bis 30.4. gefüttert werden (§ 25)
- » Niederwild auch darüber hinaus; Zugang zu Futter gegen Schalenwild zu schützen (§ 25)
- » Ablenkungsfütterungen: können von UJB genehmigt werden (§ 25)

#### KIRRung

- » Nicht innerhalb von 75 m zur Reviergrenze einzurichten (§ 28)



Foto: Matthias Meyer

#### FüttVO

#### Fütterung und KIRRung

- » Verbot der Fütterung von Reh- (ausgenommen: Gewöhnungsfütterung) und Schwarzwild außerhalb der Notzeit
- » Verbot, Futtermittel in Gewässern oder Uferbereich auszubringen
- » Verbot der Verwendung anderer Futtermittel als Heu oder Grassilage bei Schalenwild außer Schwarzwild
- » Verbot von Futtermitteln mit tierischem Eiweiß oder Fetten
- » KIRRung von Schwarzwild: je angefangenen 100 ha Jagdfläche nicht mehr als 1 KIRRung mit max. 1 Liter KIRRmaterial
- » Verbot von Kirreinrichtungen
- » Kirrgut: ausschließlich Getreide und Mais
- » KIRRmaterial von Hand auszubringen und abzudecken
- » Anzeige der KIRRung unter Befügung eines Lageplans



RHEINLAND-PFALZ

#### Fütterung und KIRRung

- » Jegliche Art der Fütterung und KIRRung von Schalenwild ist verboten (§ 28) (Ausnahmen siehe Landesverordnung)

#### Landesverordnung über die Fütterung und KIRRung von Schalenwild

#### Fütterung

- » Fütterung von Schalenwild bedarf Genehmigung der UJB
- » Futtermittel: ausschließlich Heu, Silage sowie heimische Feld- und Baumfrüchte
- » Bei Fütterung einer Wildart ist Zugang für andere Arten zu unterbinden

#### KIRRung

- » Für die ersten 150 ha nicht mehr als 2 KIRRungen, für jede weiteren 150 nicht mehr als 1 KIRRung
- » KIRRungen müssen innerhalb des Waldes oder waldähnlicher Strukturen liegen
- » Kirrgut: ausschließlich Getreide und Mais
- » Je KIRRung nicht mehr als 1 Liter; von Hand auszubringen und abzudecken
- » KIRRung unter Vorlage eines Lageplans der UJB anzuzeigen



SAARLAND

#### Fütterung

- » Die Fütterung von Schalenwild ist grundsätzlich verboten (§ 25)
- » Verbot gilt nicht in Notzeiten oder für Schwarzwildablenkungsfütterungen mit Erlaubnis der Jagdbehörde (§ 25)

#### KIRRung

- » SchwarzwildkIRRung mit geringer Menge an Äpfeln, Getreide und Kartoffeln zulässig (§ 25)
- » Kirren von anderem Schalenwild nur mit Erlaubnis der Obersten Jagdbehörde (§ 25)

#### Vereinbarung der VJS und der Obersten Jagdbehörde zur KIRRpraxis

#### KIRRung

- » Max. 1 KIRRung je 75 ha bejagbare Fläche
- » Kirrmaterial: max. 3 kg/ Tag und KIRRung von Getreide, Kartoffeln oder Äpfeln
- » Technische Kirreinrichtungen (Futterautomaten etc.) erlaubt



SACHSEN

#### Fütterung

- » Hegeziel (§ 1 Abs. 2 BJG) darf nicht gefährdet werden (§ 45)
- » In Notzeiten ist der Revierinhaber zu ausreichender Fütterung verpflichtet; Ersatzvornahmerecht der Behörde (§ 45)
- » Missbräuchliche Fütterung nicht artgerechter oder minderwertiger Futtermittel; Füttern von Schalenwild außerhalb von Notzeiten (ausgenommen: Schwarzwildablenkungsfütterungen) (§ 25)

#### KIRRung

- » Keine Regelungen

#### § 32 und § 33 SächsJagdVO

#### Fütterung

- » Futtermittel: ausschließlich Heu, Grassilage, Rüben und Baumfrüchte von Waldbäumen
- » Fütterung nur in festen Einrichtungen
- » Fütterung vom 1.4. bis 31.10. nur mit Genehmigung der UJB

#### KIRRung

- » Kirrgut: Getreide, Baumfrüchte, Obsttrester, Körnermais bis zu einer Gesamtmenge von 5 kg
- » Neubeschickung erst nach gesamter Aufnahme



## Fütterung und KIRRUNG in den Bundesländern

### REGELUNGEN DES LANDESJAGDGESETZES

### WEITERE REGULUNGEN



SACHSEN-ANHALT

#### Fütterung

- » Wild darf nur in Notzeiten gefüttert werden (oder: Eingewöhnung; anzeigepflichtig bei Behörde) (§ 34)
- » Fütterungspflicht in Notzeiten für Revierinhaber; Ersatzvornahmerecht bei Verstoß durch Behörde (§ 34)
- » Ablenkungs- und Schaufütterungen: ganzjährig zulässig mit Erlaubnis der Jagdbehörde (§ 34)
- » Zulässige Futtermittel: Heu, Grassilage, heimische Baum- und Hackfrüchte (§ 34)
- » Nicht zulässig: Futtermittel mit tierischen Fetten oder Proteinen (§ 34)

#### KIRRUNG

- » KIRRUNG mit geringen Futtermengen zulässig für Schwarzwild, Fuchs, Marderhund und Mink (§ 34)
- » Schwarzwildkirrungen mit nicht mehr als 3 kg von Hand ausgebrachtem Kirrgut (§ 34)
- » Kirrgut: Getreide und Mais (§ 34)
- » Für Fuchs, Waschbär, Marderhund und Mink sind Aufbrüche als Kirrmaterial zulässig (§ 34)

#### Keine zusätzlichen Regelungen

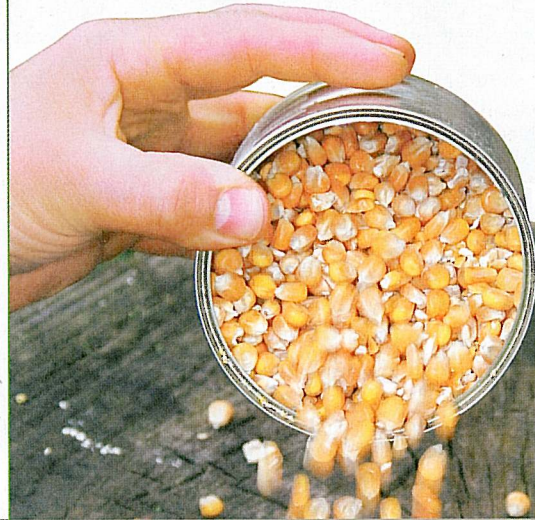


Foto: Reinhard Schneider



SCHLES.-HOLST.

#### Fütterung

- » Fütterung von Wild ist in freier Wildbahn nicht zulässig (§ 18)
- » Ausnahme des Fütterungsverbotes in Notzeiten durch Jagdbehörde möglich (§ 18)

#### KIRRUNG

- » Gelegentliches Anlocken von Schwarzwild mit geringen Mengen an Kirrgut ist zulässig (§ 18)
- » Kirrgut darf für kein anderes Schalenwild außer Schwarzwild erreichbar sein (§ 18)

#### FüttV SH Fütterung

- » Verbot der Fütterung protein- und fetthaltiger Erzeugnisse tierischen Ursprungs



THÜRINGEN

#### Fütterung

- » Hegeziel (§ 1 Abs. 2 BJG) darf nicht gefährdet werden
- » Fütterungspflicht mit „naturnahen und ausgewogenen“ Futtermitteln in Notzeiten für Revierinhaber (§ 43)
- » Bei Verstoß Ersatzvornahmerecht der UJB (§ 43)

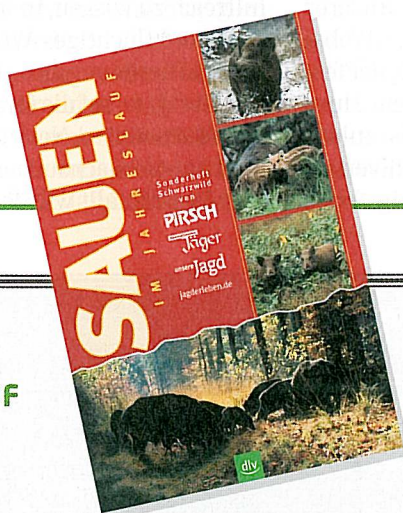
#### § 12, § 13 und § 14 ThJGAVO

#### Fütterung

- » Notzeit: Zeit, in der natürliche Äsung nicht ausreichend vorhanden (Witterung, Katastrophen, landwirtschaftlicher Rhythmus)
- » Grundsätzlich: Notzeit in Höhenlagen über 450 m über NN von 16.1. bis 30.4.
- » Fütterungen sind innerhalb der Notzeit nach Absprache mit Forstamt und Hegegemeinschaft zu betreiben
- » Artgerechte Fütterung: Heu, Silage, Hackfrüchte, Kastanien, Eicheln; Rau- und Saftfutter sachgerecht gemischt (Schalenwild)
- » Ablenkungsfütterung ganzjährig, aber lediglich mit Getreide zulässig; binnen 1 Woche bei UJB anzuzeigen

#### KIRRUNG

- » 2 Kirrungen auf ersten 150 ha bejagbare Fläche, je weitere 150 ha eine weitere KIRRUNG zulässig
- » 100 m Mindestabstand von Jagdbezirksgränze
- » Kirrgut: Getreide, Druschabfälle, heimisches Obst, Hackfrüchte, Eicheln und Kastanien (max. 5 kg/ KIRRUNG)
- » Keine technischen Einrichtungen zulässig
- » Salzlecken und Lockstoffe gelten als KIRRUNG



dlv-Sonderheft  
**SAUEN IM  
JAHRESLAUF**

Das beliebte dlv-Sonderheft „Sauen im Jahreslauf“ mit bewährter und praxisorientierter Information wurde aktualisiert und neu aufgelegt. Ein Muss für Schwarzwildjäger! DW

Preis 10,50 € (Nichtabonnenten 13 €, je zzgl. Versand). Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH, Leserservice, Lothstr. 29, 80797 München  
☎ 089-12705-228 @tanja.kutzera@dlv.de  
👉 www.jagderleben.de/shop